

# RS Vwgh 1988/9/21 87/13/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §12 Abs2;

BewG 1955 §14 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 172;

## Rechtssatz

Ist im Hauptveranlagungszeitpunkt ein Darlehen zinsenfrei, so ist sein Wert unter Berücksichtigung der im§ 14 Abs 3 BewG vorgesehenen Abzinsung zu ermitteln. Nachträgliche Änderungen führen unter den Voraussetzungen des § 13 VermStG zur Neuveranlagung. Eine später, vorübergehend auf Grund geänderter Rechtslage bestehende Verzinslichkeit ändert die vorgenommene Bewertung nicht rückwirkend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130257.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)